

40. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Personalmanagement, Führung und Organisation“, MSc

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang wird international für Personen mit funktionspezifischer Berufserfahrung angeboten. Der Lehrgang dient der Fortbildung von Studierenden, die mit einem wissenschaftlich fundierten und an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten Studium ihre nachhaltige berufliche Weiterentwicklung fördern wollen, beziehungsweise eine Anpassung ihrer vorhandenen Kenntnisse an aktuelle funktionspezifische berufliche Anforderungen erreichen wollen.

Ziel des Universitätslehrgangs ist es, auf wissenschaftlicher Basis zur fachlichen und beruflichen Weiterentwicklung der Studierenden in den Bereichen Personalmanagement, Führung und Organisation beizutragen. Die Studierenden sollen auf eine neue Expertenrolle oder Führungsrolle vorbereitet werden beziehungsweise in der Ausübung der Führungs-/ Expertenrolle gestärkt werden und rollenspezifische Kompetenzen erwerben, erweitern und vertiefen.

Angestrebte Lernergebnisse: AbsolventInnen des Universitätslehrganges sind in der Lage,

- Personalarbeit im Kontext eines organisationalen Verständnisses und nach Erkenntnissen der Personalführung zu bewerten,
- kontemporäre Modelle und Ansätze im Personalmanagement mit den Grundlagen des Fachs zu verknüpfen,
- aktuelle und zukünftige Herausforderungen des Human Resource Managements kritisch zu diskutieren,
- HR-Maßnahmen nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zu planen und anzuwenden,
- Ergebnisbeiträge des Personalmanagements mit Vorgesetzten und anderen Führungskräften zu diskutieren und zu begründen,
- Wissen über Organisationsmerkmale und Kenntnisse zur Organisationsentwicklung in klassische HR-Aufgabenfelder zu integrieren,
- multiperspektivische Positionen zu Führungsfragen einzunehmen,
- individuelles Verhalten und das Verhalten von Gruppen in Organisationen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erklären.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als modulares Studium angeboten, welches berufsbegleitend oder in einer Vollzeitvariante studiert werden kann.

Die Lehrveranstaltungen können in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten werden.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit eine solche Entscheidung nicht anderen Organen zugeordnet ist.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert in der berufsbegleitenden Variante 4 Semester, im Vollzeitstudium 3 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang gelten:

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium aller Studienrichtungen, eine einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position im Mindestausmaß von 1 Jahr sowie die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, welches von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird, oder
- (2) eine Qualifikation wie folgt, wenn damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird:
 - allgemeine Universitätsreife und mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position sowie die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, welches von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird, oder
 - bei fehlender Universitätsreife 9 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position sowie die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, welches von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.
- (3) die Ablegung eines Wissenstests (Inbound-Test) als Voraussetzung für die Messung der Lernergebnisse beim Abschluss des Studiums (Outbound-Test).

Bei der Beurteilung der Berufserfahrung können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für den Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Der Universitätslehrgang umfasst Pflichtfächer und Wahlfächer. Die Studierenden müssen alle Pflichtfächer (35 ECTS) absolvieren. Aus der Wahlfachgruppe sind Fächer im Umfang von 35 ECTS aus den aktuell angebotenen Wahlfächern zu absolvieren. Die angebotenen Wahlfächer werden zu Beginn des Lehrgangs von der Lehrgangsleitung bekanntgegeben. Die in der Tabelle angegebenen UE (Unterrichtseinheiten) geben den Präsenzunterricht im Blended Learning Modus an.

Fächer	UE	ECTS
A. Pflichtfächer		35
Strategie und Trends im HR-Management	54	7
Führung, Motivation & Entscheidungsfindung	27	7
Verhalten in Organisationen, Leadership & HR-Practice	54	7
Organisationsentwicklung, Change & Transformation	27	7
Wissenschaftliches Arbeiten	27	7

B. Wahlfächer		35
Planungsgrundlagen im HRM & Personalbeschaffung	27	7
Personalauswahl und Personalentwicklung	27	7
Organisations- und Personalpsychologie	27	7
Strategisches Management	24	3,5
Fundamentals of Management	24	3,5
Performance, Compensation, HR-Reporting & Analytics	27	7
Business Simulation	4	7
Projektarbeit	4	3,5
Komplexitätsmanagement	24	3,5
Wissensmanagement und Innovation	24	3,5
Interdisziplinäre Führungsforschung	18	3,5
Betriebliches Gesundheitsmanagement	18	3,5
Change Management in der Praxis	18	3,5
Coaching für Führungskräfte	18	3,5
Diversity & Cross-Cultural Management	18	3,5
Contemporary Leadership	18	3,5
Integrated Leadership and Management Simulation	18	3,5
Kommunikation, Präsentation & Rhetorik	18	3,5
Macht und Mikropolitik in Organisationen	18	3,5
Leadership Development	40	7
Teamarbeit und Gruppendynamik	40	7

Master-Thesis		20
Gesamt ECTS		90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen/Fächer sind von der Lehrgangsheitung jeweils für ein Programm vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den

Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen und/oder schriftlichen Arbeiten zu den Pflichtfächern und den Wahlfächern,
 - b) dem Verfassen, der positiven Beurteilung und Verteidigung einer Master-Thesis. Im Zuge der Verteidigung sind auch Fragen zu den Lehrgangsinhalten zu beantworten.
Vor der Verteidigung der Master-Thesis ist ein Outbound-Test zu absolvieren.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Institutionen erbracht wurden, können bei Gleichwertigkeit der Leistung anerkannt werden.
- (3) Leistungen aus folgenden Universitätslehrgängen der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen: „Leadership and Management“, „Leadership and Management MBA“, „Controlling and Financial Leadership MSc“, „Marketing und Vertrieb MSc, MBA, AE“, „Professional MBA“, „MBA in General Management Competences“, „Master in Business Administration“, „Executive MBA“, „Prozessmanagement MSc, AE, CP“, „Qualitätsmanagement MSc“, „Change Management MSc/Veränderungsmanagement MSc“, „Lean Operations Management MSc“, „Innovationsmanagement MSc“, und „Wissensmanagement MSc“.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung von AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Erbringung aller Leistungsfeststellung laut Prüfungsordnung ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen. Den AbsolventInnen wird der akademische Grad „Master of Science“ (MSc) verliehen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten der Verordnung zugelassen wurden, können nach Rücksprache und Genehmigung durch die Lehrgangsleitung noch nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt 2014/ Nr. 28 vom 24. März 2014 abschließen.